

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchberg vom 25. Oktober 2016 im Ratskeller des Rathauses Kirchberg

A n w e s e n d:

Bürgermeister Harald Rosenbaum	
1. Beigeordneter Wolfgang Wagner	
2. Beigeordneter Klaus Gewehr	
3. Beigeordneter Werner Elsen, zugl. Ratsmitglied	
Dr. Jürgen Alpers,	Ratsmitglied
Fredi Berg,	„
Hans Gerd Bongard,	„
Markus Bongard,	„
Christa Braun,	„
Agnes Chudy,	„
Dr. Hans Dunger,	„
Christian Eiserloh,	„
Tobias Eiserloh,	„
Gerd Endres,	„
Rainer Fink,	„
Manfred Heich,	„
Bernd Hoffmann,	„
Wolfgang Hübner,	„
Dieter Kaiser,	„
Ralf Kauer,	„
Olaf Ketzer,	„
Udo Kunz,	„
Manfred Kuhn,	„
Katharina Monteith,	„
Ralf Mosmann,	„
Stefan Rode,	„
Gerd Roth,	„
Guido Scherer,	„
Manfred Ussat,	„
Alfred Vankorb,	„
Werner Wöllstein,	„

Ortsbürgermeister:

Thomas Müller, Bärenbach
 Karl Wilhelm Bender, Dickenschied
 Renate Paschke, Dillendorf
 Bertram Zimmer, Hahn
 Werner Nick, Metzenhausen
 Christian Gehre, Reckershausen
 Beig. Thomas Meurer, Rödelhausen
 Josef Winn, Rödern
 Dietmar Klein, Unzenberg
 Ralf Franz, Woppenroth

Es fehlten entschuldigt:

Peter Benke,	Ratsmitglied
Günter Bohr,	„
Klaus Puschmann,	„
Juliane Schmidt,	„

Ferner anwesend:

Architekt Nikolaus Elz, Architekturbüro Elz, Sohren (bis TOP 5)
 Architekt Reinhard Eule, Planteam Ruhr, Gelsenkirchen (bei TOP 6)

Von der Verwaltung anwesend:

Dipl.-Ing. (FH) Jens Huppert (bis TOP 6)

VG-Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich
VG-Oberverwaltungsrat Manfred Rhein als Protokollführer

Beginn: 18.05 Uhr
Ende: 20.00 Uhr

Zu Beginn der Sitzung stellte der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Verbandsgemeinderates fest. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde des am 31. August 2016 verstorbenen Ratsmitgliedes Werner Klockner gedacht, der seit 1994 dem Verbandsgemeinderat angehörte und seit 1997 Sprecher der SPD-Fraktion war. Bürgermeister Harald Rosenbaum würdigte die vielfältigen Verdienste des Verstorbenen auf kommunaler Ebene, insbesondere aber seine allseits geschätzten menschlichen Qualitäten. Zum Gedenken an Werner Klockner erhoben sich die Anwesenden von ihren Plätzen.

1. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Für das verstorbene Ratsmitglied Werner Klockner ist für die SPD-Fraktion Christian Eiserloh, Liebigstraße 20, 55491 Büchenbeuren, in den Verbandsgemeinderat nachgerückt. Bürgermeister Rosenbaum verpflichtete das neue Ratsmitglied gemäß § 30 (2) GemO per Handschlag mit dem besonderen Hinweis auf die Schweige- und die Treuepflicht.

2. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

3. Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 14. Juli 2016 wurde in der vorliegenden Fassung nicht beanstandet.

4. Nachwahl von Ausschussmitgliedern

Das verstorbene Ratsmitglied Werner Klockner war für die SPD-Fraktion Mitglied im Hauptausschuss, 2. Stellvertreter von Katharina Monteith im Bau- und Wirtschaftsausschuss sowie 2. Stellvertreter von Stefan Rode im Werkausschuss. Zunächst entschied der Verbandsgemeinderat gemäß § 40 (5) GemO die Ersatzleute in offener Abstimmung zu wählen.

(Einstimmiger Beschluss)

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wurden folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschüssen in einer gemeinsamen Abstimmung neu gewählt:

a) Hauptausschuss:

Für Werner Klockner wurde Katharina Monteith Mitglied im Hauptausschuss. Als bisherige 1. Stellvertreterin von Manfred Heich wurde sie durch Christian Eiserloh ersetzt.

b) Bau- und Wirtschaftsausschuss:

Für das bisherige Mitglied Katharina Monteith wurde Christian Eiserloh gewählt und Katharina Monteith wurde dessen 2. Stellvertreterin.

c) Werkausschuss:

Christian Eiserloh wurde an Stelle von Werner Klockner 2. Stellvertreter des Mitgliedes Stefan Rode.

Für die SPD-Fraktion gehörten in der laufenden Legislaturperiode dem Entscheidungsgremium der Volkshochschule Hunsrück Werner Klockner als Mitglied an und als Stellvertreter Klaus Gewehr und Gerd Roth. Zum neuen Mitglied wählte der Verbandsgemeinderat heute Klaus Gewehr und zu seinen Stellvertretern Katharina Monteith und Gerd Roth.
(Einstimmiger Beschluss)

5. Grundschulerweiterung Kirchberg – Vorstellung und Auswahl Vorentwürfe

Die Freiherr-von-Drais-Grundschule Kirchberg wurde in den Jahren 2009 bis 2013 neugebaut. Ihr fehlen aber bereits vier Klassenräume, insbesondere durch die zwischenzeitliche Senkung der Schülerzahlen pro Klassenverband (Klassenmesszahlen). Der Verbandsgemeinderat Kirchberg hat deshalb am 12. April 2016 beschlossen, die Grundschulbezirke innerhalb der Verbandsgemeinde ab dem Schuljahr 2017/18 zu ändern, an der Soonwaldschule Gemünden eine weitere Schwerpunktschule einzurichten und die Freiherr-von-Drais-Grundschule Kirchberg um vier Klassenräume zu erweitern. Von der Verwaltung wurden am 18. April 2016 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Koblenz entsprechende Anträge auf schulbehördliche Genehmigung eingereicht verbunden mit dem Antrag zum vorzeitigen Baubeginn, damit die Vorarbeiten bis zur Förderantragstellung nach VV zu § 44 (1) LHO abgedeckt sind. Eine zeitnahe Schulraumerweiterung um vier Klassenräume ist dringend notwendig, damit spätestens ab dem Schuljahr 2017/18 alle Schüler ordnungsgemäß untergebracht werden können. Ab diesem Zeitpunkt benötigt die KGS Kirchberg einen derzeit bereits für die Grundschule angemieteten Klassenraum selbst. Außerdem ist ein dauerhaftes Unterrichten in dem für die Ganztagschüler bestimmten Ruheraum, dem Computerraum und dem Mehrzweckraum im Schulungsraum des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses weder den Schülern und Lehrern noch den Eltern zuzumuten. Die geschätzten Baukosten der Schulraumerweiterung um vier Klassenräume betragen voraussichtlich 750.000,00 €. Um auf eine positive Entscheidung der zuständigen Stellen reagieren und frühzeitig Fördermittel beantragen zu können, hat der Verbandsgemeinderat am 14. Juli 2016 beschlossen, das Architekturbüro Nikolaus Elz aus Sohren in zwei Stufen mit den notwendigen Planungsleistungen gem. HOAI in den Leistungsphasen 1-3 (notwendig zur Stellung eines Förderantrags) und ggf. 4-9 (bei Bewilligung der Fördermittel: Umsetzung) zu beauftragen.

Der Architekt hat in der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 31. August 2016 sechs alternative Vorentwürfe vorgestellt mit den Zielvorgaben, einen den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden eigenständigen, d.h. vom Grundschulhauptgebäude getrennten, ein- bzw. zweigeschossigen Erweiterungsbau zu errichten mit insgesamt vier Klassen und einer Klassennutzfläche von zusammen 250 qm, wobei Zweckmäßigkeit, Funktionalität und eine der Bestandsschule angepasste Optik im Vordergrund stehen sollen. Aus Kostengründen wäre dabei auf den Einbau einer Lüftungsanlage zu verzichten. Ferner wurde besonderer Wert darauf gelegt, das Baubudget von 750.000 € (brutto) für das Projekt nicht zu überschreiten.

Als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Verbandsgemeinderat hat der Bau- und Wirtschaftsausschuss einstimmig beschlossen, die vorgestellte Variante 5 in U-Form mit zentralem Foyer, eingeschossig und barrierefrei auszuwählen. Diese Planung beinhaltet, den separat zum Hauptgebäude vorgesehenen Erweiterungsbau zurückgesetzt vom Schulhof in Richtung B 421 und damit innerhalb der städtischen Parkanlage „Kaisergarten“ zu errichten, um den vorhandenen Spielplatz neben dem Schulhof erhalten zu können und eine bessere Belichtung für die Gebäude zu erreichen. Stadtbürgermeister Udo Kunz war in der Sitzung anwesend und hat vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates die Inanspruchnahme des „Kaisergartens“ in Aussicht gestellt. Des Weiteren hat der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschlossen, vom Architekturbüro Elz untersuchen zu lassen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mehrkosten das Bauvorhaben so gestaltet werden könnte,

dass eine spätere Aufstockung um weitere vier Klassen im 1. Obergeschoss möglich ist, um die notwendige Flexibilität für die künftige Schulentwicklung zu wahren. Schließlich soll aufgrund der Erfahrung, dass auch in der bestehenden neuen Grundschule die dortige Belüftung der Räume grundsätzlich durch Öffnen der Fenster erfolgt und nicht durch die dortige Belüftungsanlage, soweit zulässig im Erweiterungsbau auf eine Lüftungsanlage verzichtet werden und an Stelle einer Fußbodenheizung sollen Heizkörper eingebaut werden.

Von der Förderstelle wird voraussichtlich ein Raumbedarf von 210 qm anerkannt. Gebaut werden sollen jedoch 4 Klassenräume á 62,5 qm = insgesamt 250 qm. Bei einem angenommenen Kostenrichtwert von 635.040 € (210 qm x 3.024 €) würde die 60%ige Landesförderung 381.024 € ausmachen, wozu noch ein 10%iger Kreiszuschuss in Höhe von 63.504 € käme. Insofern würde der Eigenanteil der Verbandsgemeinde Kirchberg an der Grundschulerweiterung Kirchberg 305.472 € betragen bei geschätzten Gesamtkosten von 750.000 €. Hinzu kämen aber noch rd. 100.000 € für Außenanlagen, Erschließung und Einrichtung, die nicht gefördert werden.

Architekt Nikolaus Elz erläuterte nochmals die von ihm ausgearbeiteten Alternativen mit dem besonderen Hinweis auf die Vorteile der sowohl vom Bau- und Wirtschaftsausschuss als auch vom Hauptausschuss ausgewählten Variante 5 mit den gewünschten Aufstockungsmöglichkeiten und der erforderlichen Barrierefreiheit. Ferner stellte er Kostenvergleiche an zwischen Massivbauweise und Holzrahmenbauweise mit verschiedenen Wärmedämmmöglichkeiten, die von 685.000 bis 750.000 € variierten.

Der Verbandsgemeinderat beschloss, die Grundschulerweiterung Kirchberg gemäß der von Architekt Nikolaus Elz vorgestellten und ergänzten Variante 5 zu verwirklichen, d.h. in U-Form, in Massivbauweise mit hinterlüfteter Fassade (Metall oder Rockpaneel) und mit der Erweiterungsmöglichkeit im Bedarfsfall durch eine Gebäudeaufstockung, wobei dafür aber die Treppen und der Aufzug außen angebracht werden müssten.

(Einstimmiger Beschluss)

6. Sanierung des Hallenbades Kirchberg (Ergebnis des Beratungstermins mit der ADD und Vorstellung der Planung)

Die Kostenschätzung für die Generalsanierung des Hallenbades Kirchberg beläuft sich nach den bisherigen Vorplanungen auf 3,2 Mio €. Im Haushaltsplan 2016 sind Vorbereitungs- und Planungskosten in Höhe von 200.000 € veranschlagt. Da die Sanierung des Hallenbades Kirchberg in der Prioritätenliste der Sportstättenförderung des Rhein-Hunsrück-Kreises laut Beschluss des Sportstättenbeirates vom 15. März 2016 zwischenzeitlich auf den ersten Platz gerückt ist, können bereits 2017 Fördermittel des Landes für die Umsetzung der Baumaßnahme erwartet werden. Dies setzt allerdings voraus, dass entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Sportstättenförderung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Koblenz bis spätestens 15. November 2016 der Förderantrag auf der Grundlage einer qualifizierten Planung und Kostenschätzung eingereicht wird.

Für die Projektplanung war aufgrund der zu erwartenden Honorare über dem Schwellenwert von z.Zt. 209.000 € netto für die gewünschten Generalplanerleistungen (Objektplanung sowie Fachplanung Technische Ausrüstung) ein förmliches VOF-Verfahren durchzuführen. Damit wurde vom Bau- und Wirtschaftsausschuss am 11. Februar 2016 die Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH in Mainz beauftragt. Das VOF-Verfahren lief in zwei Stufen ab. In der ersten Stufe – dem Bewerber- und Auswahlverfahren nach vorheriger Vergabebekanntmachung – wurden von der beauftragten Kommunalbau Rheinland-Pfalz aus allen Bewerbern die Teilnehmer für die Auftragsgespräche der zweiten Stufe ausgewählt. Im Ergebnis kamen von den vorliegenden neun Bewerbungen fünf Bietergemeinschaften (Generalplaner) in die zweite

Stufe. In der zweiten Stufe – dem eigentlichen Verhandlungsverfahren – ermittelte der Auftraggeber in Auftragsgesprächen mit den ausgewählten Bewerbern anhand der Auftragskriterien den Auftragnehmer, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Als entscheidendes Gremium fungierte der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Kirchberg am 12. Mai 2016. Die Auswahl fiel dabei auf das Planteam Ruhr - Architekt BDA Reinhardt Eule, Rheinelbestraße 51, 45886 Gelsenkirchen. Mit dem Planteam Ruhr -Architekt BDA Reinhardt Eule- wurde zwischenzeitlich ein Architektenvertrag geschlossen und es wurde mit der Planung begonnen. Vorrangiges Ziel des Vorhabens „Modernisierung des Hallenbades Kirchberg“ ist eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sanierung des Bades, bei der Zweckmäßigkeit und Funktionalität im Vordergrund stehen sollen. Ebenso vorrangig soll es sein, das Baubudget von 3,2 Mio € (brutto) für die Gesamtmaßnahme nicht zu überschreiten.

Im weiteren Verfahren fand am 26. August 2016 im Rathaus Kirchberg ein sogenannter „Beratungstermin“ statt mit dem Ministerium des Innern (MdI) in Mainz (Herr Herrmann) und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Koblenz (Herr Serger) sowie mit Vertretern des Planteams Ruhr, bei dem folgende Planung vorgestellt wurde:

Das Gebäude wird bis auf die Tragwerkskonstruktion entkernt. Vom Fußbodenaufbau bis zum Dach wird alles komplett saniert und ein Neubauzustand hergestellt. Nach dem Gestaltungskonzept gelangt man über den neuen Windfang in das umstrukturierte Foyer mit großem Wartebereich. Das Kiosk, betrieben vom Badpersonal, versorgt bei Bedarf wartende Gäste mit Getränken, Snacks oder Eis. Vom Foyer sind Sammelumkleiden sowie Einzelumkleiden direkt zu erreichen. Die Neuordnung der Umkleiden schafft Platz für eine zusätzliche Umkleide für Menschen mit Behinderung (nach DIN 18040-1). Wechselkabinen und Garderobenschränke stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Im Erschließungsgang befinden sich Fönplätze. Von dort sind die 16 Einzelumkleiden und eine Familienumkleide erreichbar. Mit 40 Spinden sind genügend Garderobenschränke für den öffentlichen Badbetrieb vorhanden. Zwei Sammelumkleiden mit jeweils 20 Spinden stehen den Vereinen und Schulen zur Verfügung. Die Sanitärräume werden umstrukturiert und den aktuellen Richtlinien entsprechend ausgebildet und dimensioniert. Von den Duschen gelangt man dann entweder in die Schwimmhalle oder über den Barfußgang in den Freibadbereich. Von der Behindertenumkleide kommt man direkt über die neue Nasszelle DU / WC ins Bad. Für die Aufbewahrung der Schwimmbadgeräte wird ein neuer Lagerraum direkt von der Badeebene zugänglich sein. Der Schwimmmeisterraum wird mit dem Erste-Hilfe-Raum zusammengelegt. Umkleidemöglichkeiten für das Personal bestehen in der neuen Umkleide inklusive Personal-WC. Das Freibad wird, wie bisher schon, über den Zugang „Barfußbereich“ erschlossen. Das Schwimmbecken wird in Edelstahl mit bodengleichem Wasserspiegel erneuert.

Das Ergebnis des Beratungstermins wurde dem Bau- und Wirtschaftsausschuss am 31. August 2016 wie folgt mitgeteilt: Nach Darlegung und Erörterung der Planung hat Herr Herrmann vom MdI gefordert, dass es Planungsziel sein muss, neben der reinen Bestandssanierung eine Attraktivitätssteigerung gegenüber dem bisherigen Zustand zu erreichen. Gemäß seinem Vorschlag kamen die Teilnehmer überein, im Rahmen der Sanierung die Geräte- und Ausstattungssituation zu verbessern (z.B. durch Geräte für Aqua Spinning usw.), künftig mehr Gesundheitsschwimmen anzubieten (z.B. Aquajogging usw.) und durch zusätzlich einzubauende Lichttechnik das Angebot auch in den Abend hinein attraktiver zu gestalten. Die dafür erforderlichen Maßnahmen werden in der Planung berücksichtigt.

Unter diesen Voraussetzungen haben die Vertreter von MdI und ADD vorbehaltlich des Ministerentscheids eine Landesförderung als Zuschuss in Höhe von 900.000 € in Aussicht

gestellt. Die Mittel können möglicherweise noch 2016 als Verpflichtungsermächtigung (VE) für 2017/2018 bewilligt werden, wenn die Anträge in 4-facher Ausfertigung schnellstens und vollständig bei der ADD Koblenz (Herrn Serger) eingereicht werden. Dies ist zwischenzeitlich geschehen.

Architekt Reinhard Eule vom beauftragten Planteam Ruhr aus Gelsenkirchen stellte die Umbauplanung im Detail vor, wobei er den Bestand und die beabsichtigten Veränderungen per Beamer präsentierte. Hervorzuheben ist dazu, dass das massige Walmdach wieder durch ein Flachdach ersetzt werden soll, wie es ursprünglich einmal war und wie es sich für einen solchen Feuchtraum auch als notwendig erweist. Aus dem Rat kamen die Empfehlungen, in der weiteren Vorgehensweise bedarfsgerechte Umkleidemöglichkeiten für Schulklassen, eine möglichst hohe Anzahl an Spinden und zusätzliche Hilfen für Behinderte (z.B. Lifter) zu berücksichtigen. Ferner soll die Kostenneutralität der Lüftungsanlage geprüft werden, wenn es um die Alternativen einer speziellen Lüftungsanlage für die Außenaufstellung geht oder um eine für den Innenbereich, die bei Außenaufstellung umbaut werden müsste (Lärmschutz?) Anhand der vom Planer erwarteten Bauphase von 12 bis 15 Monaten muss davon ausgegangen werden, dass auch das Freibad Kirchberg in den kommenden beiden Badesaisons nicht zur Verfügung stehen wird. Dann muss auf das Freibad Gemünden ausgewichen werden. Aufgrund der beschlossenen Budgetierung der Freibadkosten ist noch ein entsprechender Beschluss notwendig.

Der Verbandsgemeinderat stimmte der vorgestellten Sanierungsplanung für das Hallenbad Kirchberg zu mit der Maßgabe, in der Finanzierung neben den geschätzten Bruttobaukosten von 3,2 Mio. € zusätzlich einen Risikozuschlag von 10 % vorzusehen.
(Einstimmig beschlossen bei 1 Stimmenthaltung)

7. Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis - Zuständigkeitsübertragung von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Kirchberg gemäß § 67 (5) GemO und Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Rhein-Hunsrück-Kreis und den Verbandsgemeinden sowie der Stadt Boppard

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets, z. B. bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Dingen der Daseinsvorsorge zu zählen ist. Der technologische Fortschritt geht unaufhaltsam weiter. Bis heute zeigt sich dies sowohl in Untersuchungen zu Prozessorleistungen oder Zugangsbandbreiten, als auch im Wachstum des Datenverkehrs und der Leistungsfähigkeit von Verbrauchergeräten. Bereits heutige Anwendungen nutzen die bestehenden Bandbreiten von Internetverbindungen aus. Das sich ändernde Nutzerverhalten und der Einzug von leistungsfähigerer Technologie in den Alltag werden zukünftig deutlich höhere Bandbreiten erfordern.

Im Kreisgebiet haben derzeit mehr als 94 Prozent der Haushalte eine Grundversorgung von mindestens 6 Mbit/s, jedoch nur etwa 78 Prozent eine leistungsfähige NGA-Versorgung \geq 30 Mbit/s (Quelle: TÜV Rheinland/Stand: Mitte 2015). Als Hochgeschwindigkeitsnetze / Netze der nächsten Generation (NGA) werden elektronische Kommunikationsnetze angesehen, die die Möglichkeit bieten, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s bereitzustellen.

Vor diesem Hintergrund strebt der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises für das Gebiet des Landkreises die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit breitbandigem Internet zum Ziel haben soll. Hierbei sollen nach Abschluss der Maßnahme voraussichtlich für mindestens 85 % der Haushalte im Planungsgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download gewährleistet werden sowie für mindestens 95 % der Haushalte mindestens 30 Mbit/s.

Um ein kreisweites Projekt durchführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters möglichst in der Größe eines Landkreises erforderlich.

Die Kreisverwaltung hat hierzu mit Zustimmung des Kreistages und in Abstimmung und in Kooperation mit allen Verbandsgemeinden und der Stadt Boppard eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese Machbarkeitsstudie wird u.a. Aussagen treffen zu dem Ausbaubereich und -auf Basis einer im Rahmen der Studie zu erstellenden Netzplanung- zu den geschätzten Kosten des Ausbaus eines Breitband-Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Für einen landkreisweit gebündelten Breitbandausbau müsste in einem ersten Schritt die Kompetenz zum Breitbandausbau bzw. zur Förderung des Breitbandausbaus von den Ortsgemeinden auf die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen werden.

Nach § 2 (1) der Gemeindeordnung (GemO) ist die Breitbandversorgung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Ortsgemeinde. Gemäß § 67 (5) GemO können Ortsgemeinden Selbstverwaltungsangelegenheiten den Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Nach der Übertragung der Zuständigkeit auf die Verbandsgemeinden würden diese sowie die Stadt Boppard den Rhein-Hunsrück-Kreis mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem sachlich begrenzten Aufgabenteil „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz“ beauftragen. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Breitbandausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligungen von EU, Bund und Land sowie sonstigen Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten. Nach derzeitiger Sachlage kann für das Ausbauprojekt mit einem kombinierten Bundes- und Landeszuschuss in Höhe von insgesamt 90 % gerechnet werden. Seitens des Landes werden Fördermittel von bis zu 7 Mio. € in Aussicht gestellt. Die Bundesförderung kann bis zu 15 Mio. € betragen (jeweils Höchstfördersummen, Fördersatz Land 40 %, Fördersatz Bund 50 %).

Von der geplanten Ausbaustrategie profitieren nicht nur schlecht versorgte Ortsgemeinden; auch nach heutigem Stand gut versorgte oder kürzlich ausgebaute Gemeinden können von dem durchzuführenden flächendeckenden Ausbau auf einheitliche NGA-Standards positive Effekte erwarten.

Die Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie schätzungsweise bzw. nach erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden. Das Projekt „Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis“ soll Ende 2018 abgeschlossen sein.

Seitens der Verwaltung wurden alle 39 Ortsgemeinden und die Stadt Kirchberg um grundsätzliche Zustimmung und um Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Kirchberg gebeten.

Nach derzeitigem Ermittlungsstand der vom Rhein-Hunsrück-Kreis in Auftrag gegebenen Studie durch den TÜV Rheinland sind von den 40 Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg voraussichtlich 15 Gemeinden mit Siedlungsgebieten betroffen und zwar die Ortsgemeinden Bärenbach, Büchenbeuren, Gemünden, Heinzenbach, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Metzenhausen, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödern, Schwarzen und Womrath sowie die Stadt Kirchberg.

Die vorliegende auszugsweise abgebildete tabellarische Auswertung der Kreisverwaltung weist für die mit Siedlungsgebieten betroffenen Gemeinden sogenannte Wirtschaftlichkeitslücken (WiLü) aus und schlägt eine Kostenverteilung nach Kabelverzweigern und Haushalten vor. Hinzu kommen gemeldete Gewerbegebiete, die in der Aufstellung noch nicht berücksichtigt sind.

Die Kreisverwaltung hatte noch in der Informationsveranstaltung am 05. September 2016 in Aussicht gestellt, dass jeder Gemeinde ein Online-Zugang für die Betrachtung der Planung zum Breitbandausbau durch den beauftragten TÜV Rheinland zur Verfügung gestellt wird. Die aktuelle Datenerhebung ist allerdings durch fehlerhafte Angaben der Telekommunikationsanbieter teilweise unvollständig oder falsch. Beispielsweise werden für die Ortsgemeinde Kappel erhebliche Wirtschaftlichkeitslücken ausgewiesen, die angesichts der tatsächlichen Versorgungslage nicht erklärbar erscheinen. Zudem hat die Kreisverwaltung nun in der KW 38/2016 ein Schreiben des Telekommunikationsanbieters Inexio erreicht, wonach sich das Unternehmen veranlasst sieht, die Rückmeldung im Zuge des Markterkundungsverfahrens vom April 2016 zu widerrufen. Wie das Unternehmen mitteilt, wurde festgestellt, dass Inexio in den bereits ausgebauten Orten aufgrund der Leitungslänge nicht überall die geforderten Bandbreiten umsetzen kann. Inexio möchte sich das Gebiet noch einmal genau anschauen und eine neue Rückmeldung zur Markterkundung verfassen (bis 14.10.2016). Der Widerruf von Inexio hat massive Auswirkungen auf die Netzplanung (und die Kostenschätzungen) im Kreisgebiet, insbesondere in den Verbandsgemeinden Kirchberg und Kastellaun, in denen Inexio schwerpunktmäßig in den vergangenen Jahren aktiv war.

Auf Grund dieser Gegebenheiten kann der TÜV Rheinland laut Kreisverwaltung den Gemeinden den Online-Zugang mit derzeit falschen Daten nicht zur Verfügung stellen. Welche konkreten Bedarfe und Kosten für welche Ortsgemeinden jeweils am Ende anfallen werden, ist demnach derzeit noch gar nicht darstellbar. Nach Auskunft der Kreisverwaltung wird nach dem Vorliegen aller Daten eine neue Erhebung erfolgen und erst danach die Kostenermittlung für die betroffenen Gemeinden vorgenommen.

Der aktuelle Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Verbandsgemeinden sowie der Stadt Boppard mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis war Gegenstand der Hauptausschusssitzung vom 29. September 2016. Entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses fasste der Verbandsgemeinderat zum beabsichtigten Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis folgende Beschlüsse:

1. Der Verbandsgemeinderat Kirchberg begrüßt das Vorhaben des Rhein-Hunsrück-Kreises, die Breitbandinfrastruktur im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz zu ertüchtigen, und stimmt einer Übertragung der Aufgabe der „Breitbandversorgung“ durch die Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu.

2. Die Verbandsgemeinde Kirchberg erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des NGA-Ausbaus in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Rhein-Hunsrück-Kreis und den Verbandsgemeinden sowie der Stadt Boppard geregelt werden und sagt eine Erstattung der nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligungen von EU, Bund und Land sowie sonstigen Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu.
3. Die vom Breitbandausbau begünstigten Ortsgemeinden / Stadt Kirchberg sollen den nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Eigenanteil der anfallenden Kosten für den Breitbandausbau an die Verbandsgemeinde Kirchberg erstatten.
(Einstimmiger Beschluss)

8. Verwaltungskostenbeitrag der Verbandsgemeindewerke

Dem bisherigen Berechnungsmodus liegt ein Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 04. Januar 2006 zugrunde. Dieser beinhaltet u.a., die erstattungspflichtigen Personal- und Sachkosten anhand der tatsächlich geleisteten Stundenzahlen mit den aktuellen Stundenrichtwerten des Landesgebührengesetzes zu pauschalieren und den Personalaufwand des Bürgermeisters komplett unberücksichtigt zu lassen.

Das Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung hat dieses Verfahren bei Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Kirchberg in den Jahren 2010 bis 2015 im Bericht vom 31. August 2015 beanstandet und fordert stattdessen, die Verwaltungskostenbeiträge nach den tatsächlichen Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen unter Berücksichtigung eines entsprechenden Verwaltungsgemeinkostenzuschlages zu ermitteln.

Um die Beanstandung auszuräumen hat der Hauptausschuss empfohlen, ab sofort nur noch die Sach- und Dienstleistungen zu pauschalieren und die Personalkosten nach den tatsächlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages abzurechnen. Vergleichsberechnungen für das bereits abgewickelte Haushaltsjahr 2015 zeigen, dass sich die Verbandsgemeindewerke demnach um mehr als 30.000 € besser stellen würden.

Bisher blieb der Personalaufwand des Bürgermeisters bei der Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages der Verbandsgemeindewerke komplett unberücksichtigt. Das Gemeindeprüfungsamt hat jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung und gängiger Praxis Personalkostenanteile hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter in den gebührenfähigen Aufwand einbezogen werden können unter der Voraussetzung, dass einrichtungsbezogene, betriebsbedingte Aufgaben (z.B. konkrete Verwaltungshandlungen) wahrgenommen werden. Ein loser Bezug der Tätigkeit der Bürgermeister oder Beigeordneten zur Aufgabe des Eigenbetriebs löst eine Zuordnung zur Verwaltungstätigkeit der Einrichtung noch nicht aus.

Konkretes Verwaltungshandeln für den Eigenbetrieb kann man mit mindestens 10 % der Verwaltungstätigkeit des Bürgermeisters ohne nähere Untersuchung zuordnen. Falls künftig der Personalaufwand des Bürgermeisters in dieser Höhe in den Verwaltungskostenbeitrag eingerechnet würde, lägen die Einsparungen der Verbandsgemeindewerke immer noch bei ca. 16.500 € gegenüber dem bisherigen Berechnungsmodus.

Der Verbandsgemeinderat beschloss entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses, den Verwaltungskostenbeitrag der Verbandsgemeindewerke Kirchberg ab dem Haushaltsjahr 2016 mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

- a) Der Personalaufwand des Bürgermeisters wird mit einem Anteil von 10 % in den Verwaltungskostenbeitrag eingerechnet;
- b) Ansonsten soll eine Personal- und Sachkostenerstattung an die Verwaltung nach den tatsächlich zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke geleisteten Stundenzahlen erfolgen gemäß tatsächlicher Ermittlung der Zeitansätze;
- c) Die Plausibilität und Angemessenheit der erstattungspflichtigen Stunden für das Verwaltungspersonal (Zeitansätze) sollen alle drei Jahre überprüft und ggf. angepasst werden;
- d) Die erstattungspflichtigen Personalkosten sollen jährlich nach den tatsächlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages von 20 % abgerechnet werden;
- e) Die erstattungspflichtigen Sach- und Dienstleistungen sollen jährlich pauschal abgerechnet werden nach dem jeweils aktuellen KGSt.-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“;
- f) Der für das betreffende Haushaltsjahr maßgebliche Verwaltungskostenbeitrag soll berechnet werden, sobald die Ergebnisse des Jahresabschlusses vorliegen, wobei für das laufende Haushaltsjahr zwei Abschlagsbeträge zur Jahresmitte und zum Jahresende fällig werden jeweils in Höhe des halben Vorjahresbetrages.

(Einstimmiger Beschluss)

9. Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates

Seine aktuelle Geschäftsordnung hat der Verbandsgemeinderat am 14. Juli 2014 gemäß § 37 GemO beschlossen mit Geltung für die Wahlzeit bis 2019. Die durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22. Dezember 2015 zum 01. Juli 2016 in Kraft getretenen Änderungen der Gemeindeordnung erfordern eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung.

Insbesondere geht es dabei um die Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen (§§ 5 und 30) sowie um Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung von Sitzungsniederschriften (§ 26). Alle übrigen Änderungen sind mehr oder weniger nur von redaktioneller Natur und waren in der Entwurfsfassung, die dem Hauptausschuss am 29. September 2016 zur Vorberatung vorgelegen hat, entsprechend kenntlich gemacht (fett und kursiv).

Der Hauptausschuss sah es jedoch als sachdienlicher an, auf eine Neufassung der Geschäftsordnung zu verzichten und künftig die Mustergeschäftsordnung des Landes gelten zu lassen. Der Verbandsgemeinderat stimmte dem zu und beschloss, seine bisherige Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

(Einstimmiger Beschluss)

10. Ausübung des Wahlrechts nach § 27 (22) des Umsatzsteuergesetzes

In der Vergangenheit wurde die öffentliche Hand weitestgehend von der Umsatzbesteuerung verschont. Ob eine Kommune umsatzsteuerpflichtig war, richtete sich bis dato nach § 4 Körperschaftsteuergesetz, der die sogenannten Betriebe gewerblicher Art (BgA) definiert. Hinzu kam noch eine Umsatzgrenze von derzeit 36.000 €, die erzielt werden musste.

Ab dem 01. Januar 2017 wird nun mit der Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) die Besteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt und an europäisches Recht angepasst, so dass nicht mehr der § 4 Körperschaftsteuergesetz für die Besteuerung maßgebend ist. Nach § 2 b

UStG unterliegt jede wirtschaftliche Tätigkeit der Umsatzsteuerpflicht, es sei denn, es handelt sich um eine hoheitliche Tätigkeit, die keine Wettbewerbsverzerrung mit sich bringt. Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten die auf einer privatrechtlichen Grundlage basieren, umsatzsteuerpflichtig. Damit werden die Leistungen für die Bürger insgesamt teurer, da der Bürger in der Regel nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Es gibt derzeit noch eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten, u.a. aufgrund von neuen unbestimmten Rechtsbegriffen. Des Weiteren hat die Finanzverwaltung bis heute noch nicht durch einen Umsatzsteueranwendungserlass die Auslegung des neuen Paragraphen geregelt. Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt daher, von dem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen. Dieses Wahlrecht muss durch eine Erklärung bis spätestens 31. Dezember 2016 gegenüber der Finanzverwaltung geltend gemacht werden. Bei Ausübung des Wahlrechtes wird man nach der „alten“ Rechtslage vor dem 01. Januar 2017 in der Frage der Umsatzbesteuerung behandelt. Die bisherigen Betriebe gewerblicher Art (Schwimmbäder, Tourismus) bleiben davon unberührt. Wird dieses Wahlrecht ausgeübt, findet die „alte“ Regelung noch bis einschließlich 31. Dezember 2020 Anwendung. Dieses Wahlrecht kann jederzeit widerrufen werden. Die neue Regelung greift dann zum 01. Januar des Folgejahres, sofern sich herausstellen sollte, dass die Umsatzbesteuerung finanzielle Vorteile mit sich bringen würde.

Der Verbandsgemeinderat beschloss, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz n.F. (UStG) in 2016 auszuüben. Dies gilt auch für die Verbandsgemeindewerke. Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung frist- und formgerecht abzugeben.

(Einstimmiger Beschluss)

11. Verschiedenes

- a) Als Nachfolgerin von Werner Klockner wurde Katharina Monteith aus Kirchberg zur SPD-Fraktionsvorsitzenden bestimmt. Ihre Stellvertreter sind Stefan Rode aus Büchenbeuren und Manfred Heich aus Sohren.
- b) Während des letzten Urlaubs von Bürgermeister Harald Rosenbaum haben die Ortsbürgermeister von Gösenroth, Krummenau, Oberkirm und Schwebach aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Rathaus mit den drei Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kirchberg gesprochen und ihren Wunsch angedeutet, bei der anstehenden Fusion von Rhaunen und Herrstein lieber in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln zu wollen. Maßgeblicher Grund dafür könnte sein, dass eine Auflösung des Landkreises Birkenfeld und dessen Anschluss an Kusel im Raum steht. Zwischenzeitlich haben die Ortsgemeinden Gösenroth und Oberkirm auch entsprechende Ratsbeschlüsse gefasst und die Zustimmung der Bevölkerung in Einwohnerversammlungen erhalten. Das Innenministerium des Landes hat sich daraufhin auf tel. Nachfrage von Bürgermeister Rosenbaum derart geäußert, dass an sich der komplette Übergang der Verbandsgemeinde Rhaunen nach Herrstein gewollt ist und für einen Wechsel einzelner Ortsgemeinden nach Kirchberg gute Gründe vorliegen müssten. Am 31. Oktober 2016 wird in Kirchberg ein weiterer Termin stattfinden, um den betroffenen Ortsbürgermeistern Gelegenheit zu geben, ihre Vorstellungen vorzutragen und die Möglichkeiten abzuwägen. Der Verbandsgemeinderat sprach sich dafür aus, sich gegenüber dem Anliegen offen, wohlwollend und fair zu zeigen. Ziel soll es sein, eine Entscheidung im Sinne der wechselwilligen Ortsgemeinden aus der Verbandsgemeinde Rhaunen anzustreben.
- c) Die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt hat die vom Forstamt Simmern vorgeschlagene Neugliederung der Forstreviere zum 01. Januar 2017 festgesetzt, teils auch gegen den Willen von Ortsgemeinden aus der Verbandsgemeinde Simmern. Im Bereich der

Verbandsgemeinde Kirchberg entspricht die Neugliederung der vom Rat beschlossenen Konzeption.

- d) Bürgermeister Rosenbaum bat den 26. Januar 2017 vorzumerken, weil an diesem Termin im Kreis von Rat und Ortsbürgermeistern in Kirchberg die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses „Zukunftsfähigkeit der Verbandsgemeinde Kirchberg“ zur Etablierung eines Standortmanagements vorgestellt werden.
- e) Das Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung hat am 01. September 2016 eine überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse durchgeführt. Wesentliche Beanstandungen wurden nicht ausgesprochen. Gemäß § 33 (1) GemO wurde der Verbandsgemeinderat über das Prüfungsergebnis unterrichtet. Den Ratsmitgliedern werden auf Verlangen die Prüfungsmitteilungen ausgehändigt.

